



## DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

Eingesehen das Begehren der Gemeinde Niederwald vom 20. Oktober 1982, worin sie die Genehmigung der abgeänderten Bau- und Zonenordnung von Niederwald verlangt;

Eingesehen das Ergebnis der Urversammlung vom 8. Oktober 1982, an welcher die abgeänderte Bau- und Zonenordnung ohne Gegenstimme angenommen worden ist;

Eingesehen die Einsprache von [REDACTED] vom 8. September 1982 und die Antwort der Gemeinde vom 28. September 1982;

Eingesehen die Stellungnahme des kantonalen Planungsamtes vom 6. Dezember 1982;

Eingesehen die Artikel 75 und 82 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 16, 123 und 124 des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung;

Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai 1924 über das Bauwesen;

Eingesehen die kantonalen und eidgenössischen (RPG) Bestimmungen über die Raumplanung;

Eingesehen die Richtlinien des Staatsrates über die Genehmigung von Zonenplänen vom 19. August 1981;

Eingesehen das Gesetz vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege;

Erwägend, dass der abgeänderte Zonenplan den Bestimmungen des RPG entspricht und dass vor allem dem Umstand, dass das Dorf Niederwald ein Landschaftsbild von nationaler Bedeutung darstellt, Rechnung getragen wird;

Erwägend, dass das ausgeschiedene Bauerwartungsland kein Bau-land im rechtlichen Sinn ist und deshalb keine Bauzone darstellt;

Erwägend, dass die Gemeinde Niederwald bis heute noch über keinen homologierten Zonenplan verfügt;

Erwägend, dass Esther Betschard keinen rechtlichen Anspruch auf Einzonung ihres Grundstückes hat; erwägend, dass aus Gründen des Ortsbildschutzes und der Erschliessungsmöglichkeiten sowie des

Bedürfnisses an Bauland nur ein Teil ihres Grundstückes in die Bauzone aufgenommen werden kann und die Einsprache deshalb abzuweisen ist;

Auf Antrag des Departementes des Innern,

e n t s c h e i d e t :

1. Die von der Urversammlung der Gemeinde Niederwald vom 8. Oktober 1982 angenommene Bau- und Zonenordnung wird unter folgenden Vorbehalten genehmigt:

A. Zonenplan

1. Das eingetragene Bauerwartungsland bildet nicht Gegenstand des Zonenplanes.
2. Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen am linken Ufer des Rotten darf nicht mit ständig bewohnten Bauten und Anlagen, welche grössere Menschenansammlungen während der lawinengefährlichen Jahreszeit zur Folge haben, überbaut werden.

Die Bauten und Anlagen in der blauen Gefahrenzone sind dem Forstinspektorat zur Begutachtung zu unterbreiten.

B. Baureglement

Art. 11 Abs. 3 : wie folgt zu ersetzen :

"Gegen den Entscheid kann gemäss Art. 46 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden."

Art. 36 : Abs. 2 und 3 sind zu streichen.

Art. 78 Bst. c : ist am Schluss zu ergänzen :

"... vorgesehen (vgl. Art. 16 und 36)."

Art. 89 : wie folgt zu ersetzen :

"Gegen den Entscheid des Gemeinderates kann gemäss Art. 46 des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) innert 30 Tagen seit seiner Eröffnung Beschwerde an den Staatsrat eingereicht werden."

2. Die Einsprache von [REDACTED] ist abgewiesen.
3. Der vorliegende Entscheid kann mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist auf Stempelpapier, in sovielen Doppeln als Interessierte bestehen, innert dreissig Tagen seit der Zustellung des Entscheids einzureichen.

Die Beschwerdeschrift hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhalts und der Begründung unter Angabe der Beweismittel sowie die Begehren zu enthalten. Sie ist vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und zu datieren.

Der Beschwerde ist ein Exemplar des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angegebenen Dokumente, soweit sie sich im Besitze des Beschwerdeführers befinden, beizulegen.

Siegelgebühr : Fr. 120.--

So entschieden im Staatsrat zu Sitten, den 6. April 1983

DER PRAESIDENT DES STAATSRATES :

DER STAATSKANZLER

Kostenaufteilung :

|                |              |
|----------------|--------------|
| Siegelgebühr   | : Fr. 120.-- |
| Tbc Marke      | : " 5.--     |
| Fester Stempel | : " 11.70    |
| Untersuchung   | : " 97.--    |
| Zustellgebühr  | : " 2.20     |
| Total          | : Fr. 235.90 |
|                | =====        |

